



Statuten

in Kraft ab 01.06.2019

Inhaltsverzeichnis:

Abkürzungen	1
I. Allgemeines	2
II. Mitglieder	2
III. Mittel und Haftung	4
IV. Delegiertenversammlung (DV)	5
V. Vorstand	7
VI. Erweiterter Vorstand	9
VII. Dan-Kommission	10
VIII. Geschäftsführer / Geschäftsleitung / Geschäftsstelle	11
IX. Revisionsstelle	11
X. Ombudsstelle	11
XI. Rechtspflege	12
XII. Verbandsauflösung	12
XIII. Schlussbestimmungen	13
Beilage Doping	13
Beilage ETHIK-CHARTA	13

Abkürzungen

DV	Delegiertenversammlung
J+S	Jugend und Sport
SJV	Schweizerischer Judo- und Ju-Jitsu - Verband
SOA	Swiss Olympic Association
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

I. ALLGEMEINES

1. Name, Sitz, Zweck, Organe

- 1.1. Unter dem Namen Schweizerischer Judo & Ju-Jitsu Verband (SJV) [Fédération Suisse de Judo & Ju-Jitsu (FSJ)] [Federazione Svizzera di Judo & Ju-Jitsu (FSJ)] [Swiss Judo & Ju-Jitsu Federation (SJF)] besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.2. Der Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.
- 1.3. Der SJV bezweckt die Förderung des Kodokan-Judo und Ju-Jitsu. Er kann auch andere Budoarten fördern.
- 1.4. Die Organe des SJV sind:
 - Delegiertenversammlung (DV)
 - Vorstand
 - Erweiterter Vorstand
 - Dan-Kommission
 - Geschäftsleitung
 - Revisionsstelle
 - Ombudsstelle
 - Disziplinarkommission
 - Rekurskommission
- 1.5. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 1.6. Amtssprachen des SJV sind Deutsch und Französisch.
- 1.7. Personenbezogene Namenhinweise betreffen die weibliche und männliche Form.

II. MITGLIEDER

2. Erwerb der Mitgliedschaft

- 2.1. Mitglieder des SJV können Organisationen werden, die im Rahmen der Regelungen des SJV Budoarten betreiben. Es können aufgenommen werden:
 - Vereine und Schulen
 - Schulsportgruppen
 - nationale Verbände anderer Budoarten als autonome Sektionen
 - Einzelpersonen als Ehrenmitglieder des SJV für besondere Verdienste
 - Einzelpersonen als Passivmitglieder
- 2.2. Die Mitglieder des SJV verpflichten sich zur Beachtung der Statuten, der darauf beruhenden Reglemente und Weisungen und der ergangenen Beschlüsse sowie des jeweils aktuellen Doping-Statuts der Swiss Olympic Association (SOA) und der jeweils aktuellen Ethik-

Charta. Im Übrigen regeln sie innerhalb ihres Organisationsbereiches ihre Angelegenheiten selbständig.

- 2.3. Aufnahmegesuche sind schriftlich und unter Beilage der Statuten bzw. des Schulreglements der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes einzureichen. Wenn die Gesuche den Statuten und dem Mitgliederreglement entsprechen, werden sie im offiziellen Organ des SJV veröffentlicht und es können innert 30 Tagen begründete Einsprachen eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahmegesuche und die Einsprachen. Wurde ein Aufnahmegesuch vom Vorstand abgelehnt oder konnte eine Einsprache nicht bereinigt werden, so entscheidet die nächste ordentliche DV auf Antrag des Abgewiesenen über die Aufnahme in den SJV.
- 2.4. Der Vorstand erlässt ein Reglement über das Mitgliederwesen, in welchem die Bedingungen und Anforderungen für die Aufnahme der einzelnen Kategorien festlegt werden. Das Reglement muss durch die DV genehmigt werden.
- 2.5. Eine Namensänderung muss im offiziellen Organ des SJV veröffentlicht werden, gegen welche bei offensichtlicher Verwechslungsgefahr innert 30 Tagen begründete Einsprache möglich ist. Konnte eine Einsprache nicht bereinigt werden, so entscheidet auf Antrag die nächste ordentliche DV.

3. Verlust der Mitgliedschaft

- 3.1. Die Mitgliedschaft im SJV endet durch:
 - Auflösung des Mitglieds
 - Austritt des Mitglieds
 - Ausschluss aus dem SJV
- 3.2. Bei Auflösung des Mitglieds bleiben die Beiträge des laufenden Geschäftsjahres geschuldet und müssen, eventuell aus der Liquidationsmasse, beglichen werden.
- 3.3. Der Austritt aus dem SJV ist nur per 31. Dezember möglich und ist der Geschäftsstelle spätestens 90 Tage vorher eingeschrieben mitzuteilen. Es müssen sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem SJV erfüllt sein.
- 3.4. Der Ausschluss aus dem SJV kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des SJV verstossen hat oder seinen statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung kann an die Rekurskommission weitergezogen werden (siehe Art. 24).
- 3.5. Mit dem Austritt beziehungsweise dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, ausgenommen die Beiträge des laufenden Geschäftsjahres und eventuelle weitere offene Forderungen. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Autonome Sektionen

- 4.1. Nationale Verbände anderer Budoarten können als autonome Sektionen in den SJV aufgenommen werden, sofern sie keine Konkurrenz zum SJV darstellen und seinem Zweck nicht zuwiderlaufen.
- 4.2. Die autonomen Sektionen beziehen für ihre Mitglieder die Ausweise des SJV, ohne die Jahreslizenzen. Sie entrichten jährlich pauschal den gleichen Grundbeitrag der Vereine und Schulen. Sie sind ansonsten in allen Belangen selbständig.

5. Regelungen über Einzelpersonen

- 5.1. Einzelpersonen sind Mitglieder in einer oder in mehreren Organisationen gemäss Art. 2 Absatz 1. Sie können nur über eine dieser Organisationen beim Verband registriert sein. Die Verpflichtung zum Bezug eines SJV-Ausweises sowie der Jahreslizenzen bestimmt die DV.
- 5.2. Mitgliedschaft, Gradierungen oder Teilnahme an offiziellen Wettkämpfen sowie erworbene oder ausgeübte Ausbilderfunktionen in einer vom SJV nicht anerkannten Judo- oder Ju-Jitsu-Organisation sind nicht gestattet.
- 5.3. Passivmitglieder haben an der Delegiertenversammlung kein Stimmrecht.

6. Kantonalverbände

- 6.1. SJV-Mitglieder können sich zu kantonalen Verbänden zusammenschliessen. SJV-Mitglieder eines Kantons, in dem kein Kantonalverband besteht, oder auch geographische Randgebiete, können sich einem Nachbarkantonalverband anschliessen. Mehrere Kantone können sich im Sinne eines Kantonalverbandes zusammenschliessen.
- 6.2. Pro Kanton kann nur ein Kantonalverband anerkannt werden. Dabei wird nicht zwischen Judo und Ju-Jitsu unterschieden. Über die Anerkennung eines Kantonalverbandes entscheidet der Erweiterte Vorstand.
- 6.3. Die Kantonalverbände sind die lokalen Partner von J+S, Sport-Toto sowie ähnlichen kantonalen Institutionen und engagieren sich in Absprache mit dem SJV unter anderem in den Bereichen Ausbildung, Nachwuchsförderung sowie Promotion und Marketing.
- 6.4. Die Kantonalverbände verfügen an der SJV DV über kein eigenes Antrags- und Stimmrecht.
- 6.5. Die Kantonalverbände wählen eine Person aus ihrem Vorstand als Mitglied des Erweiterten Vorstandes des SJV (vgl. Artikel 17). In der Regel ist dies der Präsident des Kantonalverbandes.

III. MITTEL UND HAFTUNG

7. Mittel und Haftung

- 7.1. Die zur Erledigung der statutarischen Ziele erforderlichen finanziellen Mittel des Verbandes werden insbesondere beschafft durch:

- Jahresbeiträge der beitragspflichtigen Mitglieder
- Bearbeitungsgebühr inkl. Verbandsausweise und Jahreslizenzen der Einzelpersonen
- Gebühren
- Einnahmen auf Grund von Verträgen
- Beiträge und Subventionen von Institutionen zur Förderung des Sportes
- Sponsorenbeiträge und Schenkungen
- Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen
- Erträge aus dem Vermögen

7.2. Die Aktivitäten des SJV haben sich nach den verfügbaren finanziellen Mitteln zu richten.

7.3. Für die Verbindlichkeit des SJV haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Haftung der Organe nach Artikel 55 des ZGB.

IV. DELEGIERTENVERSAMMLUNG (DV)

8. Delegiertenversammlung

- 8.1. Die DV ist das oberste Organ des SJV. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde, und wenn mindestens ein Drittel aller Delegiertenstimmen des Verbands vertreten sind.
- 8.2. Der Vorstand beruft jedes Jahr eine ordentliche DV ein, welche in den ersten sechs Monaten des Jahres stattfinden muss. Der Termin ist den Mitgliedern mindestens 120 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben. Anträge der Mitglieder sind mindestens 90 Tage vor der DV dem Vorstand einzureichen.
- 8.3. Der Vorstand oder der Erweiterte Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche DV einberufen. Ein Fünftel der Mitglieder kann unter Angabe bestimmter Traktanden jederzeit verlangen, dass der Vorstand innert 30 Tagen eine ausserordentliche DV mit diesen Traktanden einberuft, welche innert 90 Tagen seit Einreichung des entsprechenden Begehrens durchgeführt werden muss.
- 8.4. Die schriftliche Traktandenliste und die Beschlussunterlagen müssen mindestens 30 Tage vor der ordentlichen bzw. der ausserordentlichen DV den Mitgliedern zugestellt werden.
- 8.5. An der Delegiertenversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte und über Anträge Beschluss gefasst werden, welche im Verfahren gemäss Artikel 8.2. eingereicht wurden. Über Anträge zu nicht traktandierten Geschäften, die an der DV selber von einem Delegierten oder einem anderen Antragsberechtigten eingebracht werden, kann nur verhandelt und Beschluss gefasst werden, wenn die Versammlung Eintreten mit einfachem Mehr aller anwesenden Delegiertenstimmen beschlossen hat.

9. Die Delegierten

- 9.1. Jedes stimmberechtigte Mitglied des SJV erhält auf Grund des per 31. Dezember des vergangenen Geschäftsjahres der Geschäftsstelle zu meldenden Bestandes der lizenzierten Mitglieder, folgende Delegiertenstimmen:

Mitglieder bis 13 Jahre	Delegierten-Stimmen	Mitglieder über 14 Jahre	Delegierten-Stimmen
1 - 100	1	1 - 30	1
101 - 250	2	31 - 100	2
> 250	2	> 101	3

- 9.2. Erfolgt keine Bestandesmeldung seitens des Mitgliedes per 31. Dezember des vergangenen Geschäftsjahres, so lassen sich der Bestand an Lizenzierten und die Delegiertenstimmen nach der letzten bei der Geschäftsstelle vor diesem Stichtag eingegangenen Meldung bestimmen.
- 9.3. Schulsportgruppen, autonome Sektionen und Einzelpersonen haben kein Stimmrecht, können jedoch an der DV mit beratender Stimme teilnehmen. Passivmitglieder haben weder Teilnahme noch Stimmrecht an der DV.
- 9.4. Die Vertretung an der DV ist ausschliesslich durch ein anderes Mitglied des SJV oder dem eigenen Kantonalverband möglich.
- 9.5. Die Übertragung des Stimmrechts während der DV ist nicht zulässig.

10. Kompetenzen der Delegiertenversammlung

- 10.1. In die Kompetenz der DV fallen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten DV.
 - Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und der DV direkt unterstellten Kommissionen.
 - Verabschiedung der vom Vorstand erarbeiteten langfristigen Planung, insbesondere Vision und Leitbild
 - Abnahme der Jahresrechnung des abgeschlossenen Geschäftsjahres.
 - Festsetzung der Jahresbeiträge und der Gebühren des der DV folgenden Kalenderjahres.
 - Wahlen auf eine Amtsdauer von vier Jahren:
 - des Präsidenten, sowie der weiteren Vorstandsmitglieder; mit zulässiger zweimaliger Wiederwahl
 - der Revisionsstelle, mit zulässiger Wiederwahl
 - des Präsidenten und Mitglieder der Disziplinarkommission; mit zulässiger Wiederwahl
 - des Präsidenten und Mitglieder der Rekurskommission; mit zulässiger Wiederwahl
 - der Ombudsleute, mit zulässiger Wiederwahl
- Mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen kann vorzeitige Neuwahl beschlossen werden.
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, des Erweiterten Vorstandes und der Mitglieder.

- Genehmigung des Mitgliederreglements, des Reglements des Erweiterten Vorstandes, Reglement zur Rechtspflege, des Reglements zur Vergabe von Verdienstgraden Judo und Ju-Jitsu und des Reglements der Ombudsstelle
- Aufnahme von Mitgliedern in Rekursfällen.
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im SJV an Einzelpersonen.
- Beschluss über die Mitgliedschaft des SJV in nationalen oder internationalen Dachverbänden.
- Revision der Statuten.
- Auflösung des SJV.

Wählbar sind nur Kandidaten (neu und bisherige), welche ihre Kandidatur bis spätestens 60 Tage vor der DV schriftlich an den Vorstand eingereicht haben.

- 10.2. Die Mitglieder der Disziplinarkommission, der Rekurskommission, der Dan-Kommission sowie die Ombudsleute dürfen weder dem Vorstand angehören noch Leiter einer Abteilung sein.

11. Durchführung der Delegiertenversammlung

- 11.1. Die DV wird vom Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder einem Tagespräsidenten geleitet.
- 11.2. Für Abstimmungen gilt das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Statuten kein qualifiziertes Mehr vorsehen. Bei Wahlen muss im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht werden. Im folgenden Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit in Sachfragen entscheidet der Vorsitzende.
- 11.3. Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen nötig.
- 11.4. Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen. Mit einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen kann geheime Wahl oder Abstimmung verlangt werden.
- 11.5. Über Anträge des Vorstandes können die Mitglieder auch auf dem Weg der schriftlichen Stimmabgabe Beschlüsse fassen. Die Stimmabgabe hat innert einer Frist von 30 Tagen ab Versand der Anträge zu erfolgen, wobei zur Fristwahrung der Zeitpunkt des Poststempels massgebend ist. Innert einer Frist von 30 Tagen ab Ablauf der Stimmabgabefrist ist den Mitgliedern das Resultat schriftlich bekannt zu geben. Der Art. 11.4 kann hierbei nicht zur Anwendung kommen.

V. VORSTAND

12. Aufgaben und Kompetenzen

- 12.1. Der Vorstand ist das oberste Führungsorgan und zeichnet sich für die strategische Führung verantwortlich. Er bestimmt die strategischen Ziele, die generellen Mittel zu ihrer Erreichung und die mit der Führung der Geschäfte betrauten Personen. Der Vorstand sorgt

für ein adäquates internes Kontrollsystem. Bei der Planung achtet er auf die Übereinstimmung von Strategie und Finanzen.

12.2. Der Vorstand verfügt über folgende Rechte und Pflichten:

- Leitung des Sportverbands und Erteilung sowie Erlass der notwendigen Weisungen und Reglemente, sofern diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind;
- Erarbeitung der strategischen Ausrichtung und der Ziele sowie der damit verbundenen generellen Ressourcen.
- Festlegung der Organisation; insbesondere Einsetzen und Auflösen von Koordinations- sowie Fach- und Arbeitsgruppen und anderer in den Statuten vorgesehene Stabstellen des Vorstandes.
- Regelung der Vertretung gegenüber Dritten.
- Ehrungen von verdienten Funktionären oder Einzelpersonen, ohne Verdienstgrade
- Erstellung des Jahresberichts sowie der Jahresrechnung, Vorbereitung der Delegiertenversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
- Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzplanung und –kontrolle sowie des Risikomanagements
- Anstellung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsleitung im Rahmen des bewilligten Stellenplans; Bestätigung der von den Fachkommissionen sowie der Geschäftsleitung vorgeschlagenen Personen.
- Beaufsichtigung der Geschäftsleitung
- Kompetente Betreuung der ehrenamtlichen Mitarbeiter
- Regelmässige Versorgung der Mitglieder und der anderen Austauschpartner mit Informationen über die Verwendung der Mittel
- Aufnahme von Neumitgliedern; Ausschluss bestehender Mitgliedern gemäss Art. 3.4.
- Reichen die laufenden Einnahmen und das Vereinsvermögen nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben hat der Vorstand die notwendigen Sanierungsmassnahmen vorzunehmen und allenfalls in Anwendung von Art. 77 ZGB die Auflösung des Vereins zu beantragen.

13. Zusammensetzung

13.1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie mindestens zwei bis maximal vier weiteren Mitgliedern.

13.2. Bei der Wahl des Vorstandes ist zu achten, dass die verschiedenen Sprachregionen sowie die verschiedenen Disziplinen angemessen vertreten sind. Als primäre Kriterien gelten jedoch die zur Verfügung gestellten sportspezifischen, rechtlichen, ökonomischen sowie sozialen Kompetenzen. Ebenso gilt eine angemessene zeitliche Verfügbarkeit als Kriterium.

13.3. Die Vorstandsmitglieder sorgen für die angemessene Weiterentwicklung ihrer Führungs- und Fachkompetenz.

13.4. Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauer (je 4 Jahre) beschränkt.

14. Organisation

- 14.1. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
- 14.2. Der Präsident leitet den Vorstand. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Vorbereitung, Durchführung und Protokollierung der Vorstandssitzungen. Er sorgt zusammen mit der Geschäftsleitung für die rechtzeitige Bereitstellung der für die Willensbildung und Überwachung des SJV notwendigen Informationen für die anderen Mitglieder des Vorstandes und überwacht die Umsetzung dessen Beschlüsse.
- 14.3. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten mindestens alle zwei Monate einberufen. Bei Bedarf können alle anderen Vorstandsmitglieder vom Präsidenten die Einberufung zusätzlicher Sitzungen verlangen.
- 14.4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme, Enthaltungen sind nicht möglich. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 14.5. Der Vorstand legt in einem Geschäftsreglement ein zweckmässiges Verfahren für seine Tätigkeit fest. Insbesondere werden Vertretungen sowie allfällige interne Zuständigkeiten festgehalten.

15. Stelle gegen sexuelle Gewalt

- 15.1. Je eine Frau und ein Mann befassen sich mit der Prävention der sexuellen Gewalt. Sie bilden die Anlaufstelle für die Mitglieder. Vorkommnisse müssen unverzüglich dem Präsidenten gemeldet werden.

VI. ERWEITERTER VORSTAND

16. Aufgaben und Kompetenzen

- 16.1. Der Erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand in der strategischen Führung des SJV und bildet ein kritisches, jedoch konstruktives Organ zur Vertretung der regionalen Interessen.
- 16.2. Der Erweiterte Vorstand verfügt über folgende Rechte und Pflichten:
 - Genehmigung der mittelfristigen Planung (2-4 Jahre) und des entsprechenden Finanzrahmens. Insbesondere gehören dazu das Marketing- sowie das Kommunikationskonzept.
 - Genehmigung der Jahresplanung, des Budgets sowie des Stellenplans.
 - Genehmigung des Geschäftsreglements. Dieses legt insbesondere die Zusammenarbeit zwischen den strategischen und operativen Organen fest und regelt ebenso Spesen und Honorare.
 - Behandlung von Änderungsanträgen zu Reglementen, welche durch den Vorstand in Kraft gesetzt worden sind. Der Entscheid des Erweiterten Vorstands ist endgültig.
 - Behandlung von Anträgen an die DV und Abgabe einer schriftlichen Empfehlung.
 - Wahl der Mitglieder der Dan-Kommission Judo und Ju-Jitsu
 - Anerkennung von neuen Kantonalverbänden

16.3. Der Erweiterte Vorstand behandelt die Anträge an die DV und gibt eine schriftliche Empfehlung zu Händen der DV ab.

17. Zusammensetzung

Der Erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorstand SJV
- Je ein ständiger Delegierter jedes Kantonalverbandes des SJV, wobei dieser zwingend gewähltes Vorstandsmitglied des jeweiligen Kantonalverbandes ist. Die Funktion als Delegierter im Erweiterten Vorstand kann nicht delegiert werden. Bestimmung des Delegierten im Rahmen der oben aufgeführten Bedingungen ist Sache des jeweiligen Kantonalverbandes.
- Ein Vertreter der Athleten Judo sowie ein Vertreter der Athleten Ju-Jitsu

18. Organisation

- 18.1. Der Präsident leitet den Erweiterten Vorstand. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Vorbereitung, Durchführung und Protokollierung der Sitzungen. Er sorgt zusammen mit der Geschäftsleitung für die rechtzeitige Bereitstellung der für die Willensbildung und Überwachung des SJV notwendigen Informationen für die anderen Mitglieder des Erweiterten Vorstandes und überwacht die Umsetzung dessen Beschlüsse.
- 18.2. Die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes werden vom Präsidenten mindestens zweimal pro Jahr einberufen. In der Regel finden diese Sitzungen im zweiten sowie im vierten Quartal statt, wobei letztere insbesondere der Verabschiedung des Budgets für das Folgejahr dient. Bei Bedarf kann eine Mehrheit der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes vom Präsidenten die Einberufung zusätzlicher Sitzungen verlangen.
- 18.3. Der Erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme, Enthaltungen sind nicht möglich. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

VII. DAN-KOMMISSION

19. Dan-Kommission

- 19.1. Für Judo und Ju-Jitsu besteht je eine Dan-Kommission. Diese ist für alle Belange im Bereich Danwesen zuständig.
- 19.2. Die Vergabe von Dangraden ehrenhalber richtet sich nach dem Reglement Dan-Gradierungen ehrenhalber.
- 19.3. Die Vorschläge zur Verleihung Dangraden ehrenhalber im Judo und Ju-Jitsu müssen von der betreffenden Dan-Kommission dem Vorstand des SJV vorgängig eines definitiven Entscheides schriftlich vorgelegt werden. Die unterbreiteten Vorschläge haben mittels des offiziellen Formulars zu erfolgen. Der Vorstand teilt der jeweiligen Dan-Kommission ihre

Meinung bezüglich solcher Vorschläge mit. Die jeweilige Dan-Kommission bleibt für den Endentscheid alleine zuständig.

19.4. Die Dan-Kommissionen erstatten der DV jährlich Bericht über ihre Tätigkeiten.

VIII. GESCHÄFTSFÜHRER / GESCHÄFTSLEITUNG / GESCHÄFTSSTELLE

20. Geschäftsführer / Geschäftsleitung / Geschäftsstelle

20.1. Geschäftsführer / Geschäftsleitung

Der Geschäftsführer führt zusammen mit der Geschäftsleitung als deren Vorsitzender im Rahmen der übergeordneten Bestimmungen wie beispielsweise Statuten oder Geschäftsreglement sowie Vorgaben des Vorstandes die operativen Geschäfte des SJV und unterstützt die ehrenamtlichen Mitarbeitenden des SJV in ihrer Tätigkeit.

20.2. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist das Kunden- und Informationsportal des Verbandes, bei welchem alle Informationen der Mitglieder, Funktionäre, etc., zusammenfließen. Sie ist das administrative Zentrum des Verbandes und untersteht dem Geschäftsführer.

IX. REVISIONSSTELLE

21. Revisionsstelle

21.1. Die Revisionsstelle ist bei der Revisionsaufsichtsbehörde registriert und unabhängig gemäss Gesetz in Bezug auf die eingeschränkte Revision. In diesem Sinne ist die Revisionsstelle ein Organ des Vereins mit entsprechender Organhaftung und wird im Handelsregister eingetragen.

21.2. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung nach den Grundsätzen des Standards zur eingeschränkten Revision (SER). Sie erstattet der Delegiertenversammlung Bericht in deutscher und französischer Sprache. Weitere Erkenntnisse aus der Revision werden dem Vorstand in ergänzender schriftlicher Form mitgeteilt, inkl. Stellungnahme des betroffenen Geschäftsbereiches.

21.3. Die Revisionsstelle hat das Recht, eine Delegiertenversammlung einzuberufen.

X. OMBUDSSTELLE

22. Ombudsstelle

22.1. Der SJV führt eine Ombudsstelle. Sie besteht je aus einer Person der deutschen, französischen und italienischen Sprachregion.

- 22.2. Die Ombudsleute sind unabhängige Vermittler zwischen Einzelpersonen, Mitgliedern, Funktionären und Organen des SJV.
- 22.3. Die Ombudsstelle erstattet der DV jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.
- 22.4. Eine Wahl in die Ombudsstelle ist unvereinbar mit einer leitenden Funktion oder Anstellung im SJV.

XI. RECHTSPFLEGE

23. Disziplarkommission

- 23.1. Verstöße der Mitglieder oder deren Angehörigen gegen Statuten, Reglemente und Weisungen des SJV werden auf Anzeige durch die Disziplarkommission, gestützt auf die Reglemente zur Rechtspflege, geahndet.
- 23.2. Gegen die Entscheide der Disziplarkommission ist der Rekurs an die Rekurskommission gegeben.

24. Rekurskommission

- 24.1. In Streitfällen zwischen dem SJV und Mitgliedern oder Angehörigen von Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern untereinander oder Organen untereinander entscheidet die Rekurskommission im Klageverfahren. Dem Klageverfahren geht ein Vermittlungsversuch durch die Ombudsperson des SJV voraus, sofern dieser nicht selbst Partei ist.
- 24.2. Prüfungen jeder Art können bei der Rekurskommission nur in Bezug auf nicht reglementsconforme Durchführung angefochten werden. Technische Entscheide und Kampfrichterentscheide können bei der Rekurskommission nicht angefochten werden.

25. Schiedsgericht

- 25.1. Die Rekurskommission ist die letzte Rechtspflegeinstanz im SJV. Ihr Entscheid kann an das Sportschiedsgericht mit Sitz in Lausanne weitergezogen werden. Die Parteien anerkennen dessen Schiedsspruch und verzichten auf die Einlegung jeglicher weiterer Rechtsmittel.

XII. VERBANDSAUFLÖSUNG

26. Auflösung des SJV

- 26.1. Die Auflösung des SJV kann nur mit mindestens einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen anlässlich einer eigens zu diesem Zweck einberufenen DV beschlossen werden. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die DV nicht besondere Liquidatoren beauftragt.

- 26.2. Ein allfälliges Vermögen wird der SOA zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Falls sich innert fünf Jahren kein neuer Verband mit dem vom SJV angestrebten Ziel bildet, fällt dieses Vermögen dem SOA zu.

XIII. Schlussbestimmungen

27. Schlussbestimmungen

- 27.1. Im Falle von Auslegungsdifferenzen gilt die deutsche Fassung der Statuten.
- 27.2. Die vorliegenden Statuten treten mit Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 20.09.2008 in Ittigen in Kraft und ersetzen die Statuten vom 20.05.2006 samt ihren seitherigen Änderungen. Sie wurden am 28.05.2016 betreffend Revisionsstelle sowie am 01.06.2019 betreffend Namen SJV, Verweis auf Doping Statut und Ethik-Charta von Swiss Olympic, Geschäftsführer / Geschäftsleitung / Geschäftsstelle geändert.

Beilage Doping:

siehe unter:

https://www.antidoping.ch/sites/default/files/downloads/2014/doping_statut_2015_de.pdf

Beilage ETHIK-CHARTA

siehe unter:

https://www.swissolympic.ch/dam/jcr:836de380-4bdf-44be-b536-6132637f1235/Ethik_Charta_Sport_2015_DE.pdf